



II-437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

571.03/7-III3/76

162/AB

1976 -03- 31

zu 202/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 202/J-NR/1976 vom 3.3.1976

Die mir am 4.3.1976 übermittelte schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. HAUSER, Dr. NEISSER, Dr. ERMACORA und Genossen, betreffend aufklärungsbedürftige neue Geschäftsverteilung bei der Staatsanwaltschaft Wien, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 5 Abs 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl Nr 267, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.), sind bei jeder Staatsanwaltschaft die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte vom leitenden Staatsanwalt für das kommende Kalenderjahr rechtzeitig tunlichst gleichmäßig auf die Referate (Gruppenleiter) zu verteilen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sind bei jeder Staatsanwaltschaft wenn möglich Referate zu bilden, denen bestimmte Gruppen von Geschäften zuzuweisen sind. Bei den größten Staatsanwaltschaften können mehrere Referate zu Gruppen vereinigt werden; jede Gruppe ist einem Gruppenleiter zu unterstellen, der jedoch in der Regel ebenfalls ein Referat zu führen hat.

Gemäß dieser Vorschrift hat der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien nach Rücksprache mit der zuständigen Personalvertretung gemäß § 9 Abs 2 lit b PVG am 22.12.1975 den Entwurf einer Geschäftsverteilung erstellt und die erforderlichen Referate und Gruppen gebildet.

Im Zuge der Erstellung dieser Geschäftsverteilung wurden auch mehrere Erste Staatsanwälte (staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 4), die alters- und rangmäßig für eine Betrauung mit der Leitung einer Revisionsgruppe in Frage gekommen wären, **n i c h t** zu dieser Aufgabe herangezogen. Dies geschah in allen Fällen auf eigenen Wunsch, bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung der Betreffenden, die derzeit revisionsfreie Referate im Sinne des § 5 Abs 3 StaGeo führen, bzw. mit Sonderaufgaben betraut sind.

Bezüglich der solcherart erfolgten Nichtbetrauung von staatsanwaltschaftlichen Beamten der Standesgruppe 4 mit der Leitung von Revisionsgruppen und der gleichzeitig erfolgten Betrauung jüngerer staatsanwaltschaftlicher Beamter der gleichen Standesgruppe mit solchen Funktionen wurde jeweils im konkreten Einzelfall das erforderliche Einvernehmen mit der Personalvertretung hergestellt. Es wurde dabei auch auf die jeweilige Eignung zur Menschenführung und besondere Kontaktfähigkeit, bzw. auf die Fähigkeit zur Verrichtung von Sonderaufgaben entsprechend Bedacht genommen.

Der unter Bedachtnahme auf die vorstehend angeführten Erwägungen erstellte Entwurf der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien für 1976 wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 22.12.1975 zur Genehmigung vorgelegt und von dieser mit Erlaß vom 7.1.1976, Jv 2690-7/75, genehmigend zur Kenntnis genommen, wobei der Oberstaatsanwaltschaft Wien insbesondere die Gründe für die Nichtbetrauung verschiedener Erster Staatsanwälte mit der Leitung von Revisionsgruppen, bzw. für die Betrauung anderer Personen mit der Ausübung solcher Funktionen, jeweils im einzelnen genau bekannt waren.

- 3 -

Eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Justiz hatte in diesem Zusammenhang nicht zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs 4 letzter Satz StaGeo können zwar das Bundesministerium für Justiz und der Oberstaatsanwalt aus wichtigen Gründen eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Jahres anordnen, ein Grund hierfür liegt jedoch nicht vor, zumal sich die Verteilung der Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft Wien für das Kalenderjahr 1976 durchaus bewährt hat.

31. März 1976
Der Bundesminister:

Bzwoda